

Der lange Weg zur Rehabilitierung

*Zum Nachwirken des § 175 StGB bis in die Gegenwart**

GEORG HÄRPFER**

Am 22. Juni 2017 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Diesem Beschluss ging ein langer Kampf um die Aufhebung der menschenrechtswidrigen, in der BRD und der DDR ergangenen Urteile voraus, die zwischen 1945 und 1994 zehntausende Menschen aufgrund ihres gleichgeschlechtlichen Begehrens kriminalisierten. Allerdings wirft die Umsetzung des Gesetzes neue Probleme auf, die es angesichts des Alters der zu Unrecht Verurteilten möglichst rasch zu lösen gilt. Der Beitrag skizziert zunächst die Geschichte des § 175 StGB, schildert dann die Auseinandersetzungen um die Rehabilitierung der Verurteilten und diskutiert schließlich diese Fragen: Welches sind die drängendsten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes von 2017? Was sollte getan werden, um diese Probleme zu bewältigen? Und wer verhindert zügige Lösungen?

Eine kurze Geschichte des § 175 StGB

Am 1. Januar 1872 trat im neu gegründeten Deutschen Reich ein Strafgesetzbuch in Kraft, das die männliche Homosexualität unter Strafe stellte. In Bayern, Württemberg-Hohenzollern und Baden war Homosexualität, den Regelungen des französischen Code Napoleon entsprechend, zuvor straffrei gewesen. Der aus dem preußischen Recht stammende § 175 RStGB lautete: »Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.« Das Reichsgericht legte diese Bestimmung so aus, dass »nur« sogenannte beischlafähnliche Handlungen, nicht jedoch die gegenseitige Masturbation bestraft wurden.

* Eine Queer Lecture zum Thema ist für den 11. Juni 2019 in Berlin angesetzt.

** Ich bin langjähriges Mitglied im Vorstand der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS). Der Text spiegelt also die Perspektive eines Mannes, der in den geschilderten Auseinandersetzungen selbst Position bezogen hat.

Ab dem 1. September 1935 galt in Deutschland eine neue Fassung des §175. Im Kern hoben die Nationalsozialisten die Beschränkung auf beischlafähnliche Handlungen auf und verschärfte damit die Strafrechtsverfolgung wesentlich. Nun war nicht mehr »nur« der Oral- und der Analverkehr, sondern jegliche homosexuelle Handlung strafbar. Das reichte von Berührungen und Küssen bis zu gegenseitiger Onanie. Jede Handlung unter Männern, die sich auf die Erregung oder die Befriedigung der eigenen oder fremden Geschlechtslust richtete, so die Rechtsprechung des Reichsgerichts, war zu bestrafen, weil dadurch das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt wurde. Bis 1945 wurden ungefähr 50.000 Personen verurteilt. Etwa 10.000 schwule Männer wurden in Konzentrationslager gebracht und dort bestialisch gequält. Die meisten von ihnen haben die Konzentrationslager nicht überlebt.¹

Nach 1945 wurde die NS-Fassung des §175 in den westlichen Besatzungszonen relativ zügig übernommen, entgegen einer anderslautenden Empfehlung des vom Alliierten Kontrollrat eingesetzten Juristischen Prüfungsausschusses vom Dezember 1946. Dementsprechend wurde die Verfolgung homosexueller Männer später auch in der Bundesrepublik fast bruchlos weitergeführt. Die Bundesregierung unter Konrad Adenauer und die Kirchen betrachteten die »Wahrung der Sittlichkeit« als ihre gemeinsame Aufgabe. Der Staat sicherte die sittlichen Forderungen der Kirchen durch die Strafgesetze ab. Der sogenannte Kuppelparagraf hinderte Eltern, Hoteliers und Vermieter daran, unverheiratete Paare gemeinsam übernachten zu lassen, und der §175 bedrohte Männer, die Sex mit Männern hatten, nach wie vor mit Gefängnisstrafen. Homosexuelle Männer galten als Gefahr für Familie, Gesellschaft und Staat. Bis 1969 wurden in der Bundesrepublik 50.000 bis 60.000 Männer wegen gleichgeschlechtlicher »Unzucht« verurteilt. Etwa 100.000 Männer gerieten in staatliche Ermittlungsverfahren und wurden angeklagt. Besonders perfide ist es, dass viele Männer, die die nationalsozialistischen Konzentrationslager überlebt hatten, nach 1945 den Rest ihrer Strafen in westdeutschen Gefängnissen verbüßen mussten.² Der Religionsphilosoph und Historiker Hans-Joachim Schoeps hat 1963 zutreffend festgestellt: »Für die homosexuellen Männer ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende.«³

1 Rüdiger Lautmann/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Rüdiger Lautmann (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt a. M. 1977, S. 325-365.

2 Vgl. dazu den Beitrag von Raimund Wolfert in diesem Band.

3 Hans-Joachim Schoeps: Überlegungen zum Problem der Homosexualität. In: Hermanus Bianchi u. a.: Der homosexuelle Nächste. Ein Symposium. Hamburg 1963, S. 74-114, hier S. 86.

Es gab in der frühen Bundesrepublik allerdings auch Kritik am §175 StGB. 1951 hatte der Deutsche Juristentag mit knapper Mehrheit das Ende der Strafbarkeit von männlicher Homosexualität unter Erwachsenen befürwortet. Doch noch im gleichen Jahr erklärte der Bundesgerichtshof die NS-Fassung des Strafrechtsparagrafen für verfassungskonform und entschied, dass man sie im demokratischen Rechtsstaat weiterhin anwenden könne.⁴ Diese Auffassung vertrat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das am 10. Mai 1957 die Verfassungsbeschwerden von zwei nach §175 StGB verurteilten Männer ablehnte. Der eine, Günter R., hatte in seiner Beschwerde argumentiert, der Umstand, dass nur homosexuelle Männer verfolgt würden, weibliche Homosexualität dagegen straffrei bliebe, verstoße gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (GG), wonach niemand »wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt« werden darf. Das BVerfG lehnte diese Beschwerde ab, indem es – ganz den sexistischen und misogynen Denkmustern der Zeit verhaftet – der weiblichen Sexualität allein eine »hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion« zuschrieb und sie eng mit Mutterschaft verknüpfte. Anders als schwule Männer, so das Argument, neigten lesbisch liebende Frauen nicht dazu, »einem hemmungslosen Sexualbedürfnis« zu verfallen. Deswegen sei der Gesetzgeber im Recht, wenn er allein die männliche Homosexualität bestrafe. Auch die Beschwerde des Hamburgers Oskar K. wies das BVerfG zurück. K. hatte darauf hingewiesen, dass §175 StGB gegen das im Art. 2 GG verbürgte »Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit« verstoße. Demgegenüber betonte das Gericht die Bedeutung christlicher Moralvorstellungen und behauptete, dass das Strafrecht dieses »Sittengesetz« zu schützen habe.⁵

Dieses Urteil hat dazu geführt, dass homosexuelle Männer ab 1957 bis weit in die 1960er Jahre hinein verstärkt verfolgt wurden. Die Polizei führte in vielen Städten die in der Zeit des Nationalsozialismus verschärften Kontrollen an einschlägigen Treffpunkten fort und brachte ihre Erfassung von schwulen Männern (die sogenannten Rosa Listen) auf den neuesten Stand. Die Polizisten und Juristen, die diese Verfolgung betrieben, waren oft auch schon vor 1945 in Amt und Würden gewesen. Gerade im juristischen Dienst der frühen Bundesrepublik fanden sich viele ehemalige Parteigänger der NSDAP. So passierte es nicht selten, dass Angeklagte, die schon in der NS-Zeit verurteilt worden waren, nach 1945 wieder denselben Richtern und Staatsanwälten gegenüber standen. Die

4 Vgl. dazu Christian Schäfer: »Widernatürliche Unzucht« (§§175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin 2006.

5 BVerfGE 6, 389, 10.5.1957.

gesamte Rechtspraxis bezüglich männlicher Homosexualität war in den 1950er und 1960er Jahren mithin vom Geist des »Dritten Reichs« geprägt.

Diese Verfolgung hatte Auswirkungen auf das schwule Leben, die weit über die erwähnten 100.000 Anklagen und 50. bis 60.000 Verurteilungen hinausreichten. Die Strafandrohung und die mit ihr verbundene gesellschaftliche Stigmatisierung machten ein unbeschädigtes schwules Leben praktisch unmöglich. Schon der Verdacht, ein »175er« zu sein, konnte zum Verlust der bürgerlichen Existenz führen, es drohte der Verlust des Arbeitsplatzes, die Wohnung konnte gekündigt werden. Unter diesen Umständen war es extrem schwierig, einen Partner zu finden. Viele verzichteten gänzlich auf sexuelle Betätigung. Nicht wenige nahmen sich das Leben. Andere schlossen Ehen, um dem Verdacht der Homosexualität zu entgehen, was meist schreckliche Folgen für beide Ehepartner hatte.

Wie weitreichend schwules Leben in dieser Zeit von Diskriminierung und Verfolgung geprägt war, veranschaulichen die folgenden Beispiele. Vom mit mir befreundeten, 2006 leider verstorbenen Schwulenaktivist Andreas Meyer-Hanno, in den 1950er Jahren Spielleiter in der Oper in Wuppertal, stammt eine unveröffentlichte Glosse unter dem Titel »In gleichem Schritt die Treppe hoch«. Von Lesungen erinnere ich, wie er darin detailliert beschrieb, wie vorsichtig er damals war, wenn er Männer mit nach Hause brachte, die er meist auf öffentlichen Toiletten, sogenannten Klappen, getroffen hatte. Damit die Wirtin, bei der er zur Untermiete wohnte, nichts bemerkte, mussten er und sein Partner im gleichen Schritt die Treppe hochgehen. Wenn die Vermieterin dennoch Verdacht schöpfte, musste der Besucher sich am Fenster verstecken, da es keinen Balkon gab. Hätte sie den fremden Mann entdeckt, wäre die Wirtin verpflichtet gewesen, Anzeige zu erstatten, was zumindest zur Eintragung in die »Rosa Liste«, vielleicht sogar zu einem Strafverfahren geführt hätte.

Ein inzwischen leider ebenfalls verstorbener Kölner Freund von mir (Jahrgang 1937) erzählte über die Zeit Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre, dass man sich in einer Gaststätte in der Altstadt traf, die von einer älteren Wirtin betrieben wurde. Die Wirtin achtete strengstens darauf, dass nichts »Unanständiges« vorkam, wie Berührungen oder gar Küsse unter den Männern. Diese Gaststätte wurde regelmäßig von »Halbstarke-Banden«, wie man diese Gruppen damals nannte, überfallen, die die »Homos verkloppten«. Die herbeigerufene Polizei wartete in solchen Fällen ab, bis die homosexuellen Gäste »anständig verhauen« worden waren und führte dann eine Razzia durch, um die attackierten Männer in ihre »Rosa Liste« einzutragen. Dieses Beispiel veranschaulicht die absolute Rechtlosigkeit schwuler Männer in der »bleiernen Zeit« der Adenauer-Ära auf besonders krasse Weise.

Jenseits der Angst vor homophoben Angriffen fürchteten viele Schwule auch, ihren Beruf zu verlieren. Homosexuelle Beamte wurden beispielsweise nach der Rechtsprechung des Bundesdisziplinarhofs von 1960 in der Regel aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Auch in der Bundeswehr wurden schwule Berufssoldaten nicht geduldet.⁶ Selbst eine herausgehobene soziale Stellung oder gute Beziehungen schützten homosexuelle Männer oft nicht vor der gesellschaftlichen Ächtung und dem Verlust ihrer Position. Helmuth von Grolmann (1898-1977), der erste Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestags, trat nach Meldungen über eine homosexuelle Beziehung 1961 zurück und unternahm einen Suizidversuch. Und Franz Grobben (1904-1994), Regierungspräsident in Köln, musste 1966 sein Amt aufgeben, weil er mit einer Männergruppe in einer verdunkelten Toilette polizeilich aufgegriffen worden war. Der Vorgang wurde ausgiebig in der Kölner Presse skandalisiert.⁷ Nicht zuletzt aufgrund solcher Fälle hielten schwule Männer Berufs- und Privatleben strikt auseinander, um kontrollieren zu können, wer was über sie wusste.

Ständig drohte die Gefahr einer Verurteilung. Dieses Schicksal ereilte auch den Anfang der 1940er Jahre geborenen Fritz Schmeuling, der 2017 in einem Interview sagte, man habe in den 1950er und 1960er Jahren »mit einem Fuß [...] in der Pissrinne, mit dem anderen im Gefängnis« gestanden.⁸ Schmeuling, der als Jugendlicher nach dem Unrechtsparagrafen verurteilt wurde, hat zum Glück noch kurz vor seinem Tod im Jahre 2017 seine Rehabilitierung und Entschädigung erleben dürfen. Was aber drohte damals denjenigen, die verurteilt wurden?

Obwohl die Erlebnisse von Männern, die wegen Verstoßes gegen den §175 StGB ins Gefängnis mussten, bislang kaum dokumentiert sind, lassen einzelne Schilderungen erahnen, wie grausam schwule Häftlinge behandelt wurden. So wie die Männer mit dem Rosa Winkel in den Konzentrationslagern wurden homosexuelle Männer auch in den Haftanstalten der Bundesrepublik mit besonderer Verachtung bestraft. So berichtet zum Beispiel der im Jahre 1948 in Köln zu drei Monaten Haft verurteilte Helmut Z., dass die Behandlung, die er im Gefängnis erfahren habe, nachdem sein Einlieferungsgrund bekannt worden war, so schlimm gewesen

6 Günther Gollner: Disziplinarsanktionen gegenüber Homosexuellen im öffentlichen Dienst. In: Lautmann (Hg.): Seminar (wie Anm. 1), S. 105-124.

7 Vgl. dazu u. a. Rüdiger Lautmann: Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten. Frankfurt a. M. 1984, S. 184-189; Prosper Schücking: Der tiefe Sturz des Franz Grobben. In: Kristof Balsler/Mario Kramp/Jürgen Müller/Joanna Gotzmann (Hg.): »Himmel und Hölle«. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969. Köln 1994, S. 219-227.

8 Vgl. Pepe Egger: Paragraf 175. Die späte Gerechtigkeit. In: Der Tagesspiegel vom 27.4.2017, S. 3.

sei, dass er nach wie vor nicht darüber reden könne. Würde ihm das heute nochmal passieren, sagt Helmut Z., würde er sich umbringen.⁹ Ein Bekannter von mir, der leider 2015 verstorben ist und somit nicht mehr in den Genuss der Rehabilitierung und Entschädigung kam, saß Anfang der 1960er Jahre in Aurich/Ostfriesland in Untersuchungshaft wegen Ermittlungen aufgrund von §175. Er erzählte mir im persönlichen Gespräch, dass er sofort in Einzelhaft gebracht worden sei, nicht zu seinem eigenen Schutz, sondern weil er als »Homo«, so das Argument, die Zellennachbarn hätte verführen oder mit seiner Homosexualität hätte anstecken können, wenn sie die gleiche Toilette benutzten wie er.

Der Historiker Jens Kolata entdeckte vor kurzem durch Zufall Fälle »freiwilliger Entmannungen« in bundesdeutschen Haftanstalten. Zwischen 1945 und 1969 wurden im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg bei Ludwigsburg mindestens zwölf Männer wegen ihrer Homosexualität kastriert. Im Gegenzug für diese »freiwillige Entmannung« wurde ihnen Strafmilderung in Aussicht gestellt. Kolata stieß bei seinen Recherchen auch auf eine Dokumentation des Psychologen Nikolaus Helm, der 1980 Nachuntersuchungen ehemaliger Häftlinge dokumentierte, die nach dem §175 StGB verurteilt worden waren. Dabei klagten alle betroffenen Männer über starke körperliche Beschwerden infolge des Eingriffs.¹⁰

Erst 1969 verbesserte sich die rechtliche Lage der Homosexuellen. Im Zuge der sogenannten sexuellen Revolution erkannte man, dass die Aufrechterhaltung einer »sittlichen Ordnung« nicht Ziel des Strafrechts sein konnte. Einen großen Anteil an dieser Wende hatte Gustav Heinemann (SPD), der bis zu seiner Wahl zum Bundespräsidenten im März 1969 Bundesjustizminister war. Das Erste Strafrechtsänderungsgesetz entkriminalisierte die »einfache Homosexualität« am 1. September 1969. Die moralische Verurteilung blieb jedoch bestehen. Die Sprecher aller im Bundestag vertretenen Parteien (CDU/CSU, SPD, FDP) betonten ausdrücklich, dass die Reform des Strafrechts keinesfalls als Billigung homosexuellen Verhaltens missverstanden werden dürfe. Dementsprechend wurde §175 StGB auch nicht gestrichen. Vielmehr bestrafte er weiterhin Männer, die »gewerbsmäßig mit Männern Unzucht« trieben, Vorgesetzte, die mit einem Untergebenen sexuell verkehrten, und über 18-jährige Männer, die mit einem unter 21-jährigen Mann Sex hatten. Diese doppelte Altersgrenze von 18 und 21 Jahren kam auf Drängen der Bundeswehr zustande, die

9 Vgl. Balsler u. a. (wie Anm. 7).

10 Jens Kolata: Kastration homosexueller Männer in der Nachkriegszeit. In: Der Liebe wegen. Von Menschen im deutschen Südwesten, die wegen ihrer Liebe und Sexualität ausgegrenzt und verfolgt wurden, 2017, https://www.der-liebe-wegen.org/nachkriegszeit-baden-wuerttemberg_spitzenreiter_der_verfolgung/#kapitel4 [letzter Zugriff am 11.1.2019].

Sex zwischen Wehrpflichtigen verbieten wollte. Gemäß dieser Regelung konnten zwei Jugendliche von 17 Jahren straflos Sex miteinander haben, sobald sie jedoch 18 wurden, machten sie sich strafbar.

Das Vierte Gesetz zur Strafrechtsreform (4. StRG) vom 23. November 1973 setzte dann ein Schutzalter von 18 Jahren für einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern fest. Strafbar machten sich fortan über 18-Jährige, die mit unter 18-Jährigen Sex hatten. Für heterosexuellen Geschlechtsverkehr lag das Schutzalter dagegen deutlich niedriger. Sex mit unter 14-Jährigen verfolgten die Behörden automatisch, Sex mit unter 16-Jährigen nur, wenn die Eltern Anzeige erstatteten. Durch diese unterschiedlichen Regelungen zum Schutzalter wurden homosexuelle Männer auch nach 1973 strafrechtlich diskriminiert.

In der DDR entwickelten sich die Dinge etwas anders. Zwischen 1945 und 1949 gab es in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) keine einheitliche Rechtslage. Während manche Gerichte wie das Kammergericht Berlin die NS-Fassung des §175 für weiterhin gültig erklärten, wurden in Sachsen alle von den Nationalsozialisten beschlossenen Gesetze außer Kraft gesetzt. Insgesamt wurden in der SBZ (ohne Berlin) bis 1949 lediglich 129 Männer verurteilt. Ab 1950 kehrte die DDR im Kern zur »mildereren« Variante des §175 in der Fassung von 1871 zurück. 1968 kam es dann auch hier zu einer Reform des Strafrechts. Dabei wurde der §175 gestrichen und einvernehmlicher Sex zwischen erwachsenen Männern entkriminalisiert. §151 StGB/DDR bestimmte fortan im Sinne des Jugendschutzes, dass über 18-jährige Erwachsene, die mit unter 18-jährigen Jugendlichen gleichen Geschlechts Sex hatten, mit Freiheitsentzug bestraft werden konnten. Diese Regelung galt für Männer wie für Frauen. Damit lag das Schutzalter für schwulen und für lesbischen Sex deutlich höher als für heterosexuellen Geschlechtsverkehr, für den die Altersgrenze bei 16 Jahren gezogen wurde. 1988 schaffte die DDR den §151 ab und beendete damit die strafrechtliche Diskriminierung homosexueller Menschen.

Insgesamt gesehen wurden homosexuelle Männer in der DDR weit weniger intensiv verfolgt als in der Bundesrepublik. Bis 1968 war die Zahl der Verurteilungen nach §175 in Ostdeutschland deutlich niedriger als in Westdeutschland. Allerdings bedeutet das nicht, dass Homosexuelle gesellschaftlich akzeptiert gewesen wären. Unmissverständlich war noch 1981 in einem Kommentar zum Strafrecht davon die Rede, dass gleichgeschlechtlicher Sex die »normale« Entwicklung junger Menschen stören könne und dass sie deswegen vor homosexuellen Erwachsenen geschützt werden müssten.¹¹

11 Zur Strafrechtsentwicklung in der DDR vgl. Günter Grau: Sozialistische Moral und Homosexualität. Die Politik der SED und das Homosexuellenstrafrecht 1945 bis 1989 – ein

Nach der Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik galten ab 1990 zunächst unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für schwulen Sex in Ost und West. Erst im Zuge der Angleichung des west- an das ostdeutsche Strafrecht wurde der § 175 StGB/BRD endgültig abgeschafft und wurden mit den §§ 176 und 182 StGB einheitliche Kinder- und Jugendschutzvorschriften geschaffen, die Sex mit unter 14-Jährigen unbedingt und Sex mit unter 16-Jährigen bedingt unter Strafe stellen. Seit 1994 gilt mithin in der Bundesrepublik Deutschland gleiches Strafrecht für homo- und heterosexuelle Menschen.

Der lange Weg zur Rehabilitierung der zu Unrecht Verurteilten

Gänzlich abgeschlossen war das Kapitel § 175 StGB damit allerdings noch nicht. Denn es wurde immer klarer, dass die Urteile, die vor 1994 ergangen waren, auf menschenrechtswidrigen Diskriminierungen sexueller Minderheiten beruhten und deswegen nachträglich aufgehoben werden sollten. Immerhin blieben diejenigen Männer, die vor 1968/69 wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen mit anderen Männern, sowie diejenigen, die bis 1988/94 aufgrund der höheren Schutzaltersgrenze für gleichgeschlechtlichen Sex verurteilt worden waren, auch nach der endgültigen Abschaffung des § 175 weiterhin vorbestraft. Außerdem stellte sich die Frage, ob und wie die Betroffenen für zu Unrecht verbüßte Gefängnisstrafen, für den Verlust ihrer Arbeitsstellen und für alle anderen Benachteiligungen entschädigt werden sollten, unter denen sie aufgrund der Kriminalisierung zu leiden hatten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen seit 1981 in mehreren Entscheidungen als Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens eingestuft. Gleiches gilt seit 2003 für die Festsetzung unterschiedlicher Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen. Damit steht fest, dass das deutsche Strafrecht vor 1994 die Menschenrechte zehntausender Homosexueller auf schwere Weise verletzte. Diese Auffassung machte sich die Bundesregierung jedoch nicht unmittelbar zu eigen, nachdem ihre Vorgängerinnen jahrzehntelang darauf beharrt hatten, dass die Bestrafung homosexueller Männer weder NS-Unrecht noch rechtsstaatswidrig gewesen sei.

Rückblick. In: Detlef Grumbach (Hg.): Die Linke und das Laster. Schwule Emanzipation und linke Vorurteile. Hamburg 1995, S. 85-141.

Am 27. Januar 2000 brachte die Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag einen Antrag ein, wonach der Bundestag sein Bedauern über die strafrechtliche Verfolgung in der Bundesrepublik und der DDR zum Ausdruck bringen und durch Vorlage eines Gesetzentwurfs sicherstellen sollte, dass die noch im Bundeszentralregister eingetragenen Vorstrafen wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen getilgt und die wegen dieser Handlungen Verurteilten eine einmalige Entschädigung erhalten sollten. Die damaligen Regierungsfractionen (SPD und Grüne) haben den Rehabilitierungs- und Entschädigungsaspekt des PDS-Antrags nicht übernommen, unterstützten aber die Idee einer Entschuldigung. Somit bedauerte der Deutsche Bundestag in einer einstimmig beschlossenen Resolution vom 7. Dezember 2000 das »Verfolgungsschicksal der Homosexuellen«. Obwohl der Bundestag damit eingestanden hatte, dass die bis 1994 gegenüber Homosexuellen bestehenden Strafvorschriften die Menschenwürde verletzen, war von einer gesetzlichen Rehabilitierung der Verfolgten weiterhin keine Rede.

2002 wurde nach jahrelanger Überzeugungsarbeit und gegen hinhaltenen Widerstand aus dem Bundesjustizministerium die gesetzliche Rehabilitierung der Opfer aus der NS-Zeit durchgesetzt. Das NS-Aufhebungsgesetz, das 1998 die homosexuellen Opfer noch ausschloss – der damalige FDP-Justizminister Edzard Schmidt-Jortzig hatte erklärt, dass »das« ja gar nicht hierzu passe – wurde 2002 entsprechend ergänzt. Dadurch wurden die zwischen 1935 und dem 1945 ergangenen Urteile nach den §§ 175 und 175a Nr. 4 pauschal aufgehoben. Leider kam diese Entscheidung viel zu spät, sodass beschämenderweise nur noch wenige Personen, die die NS-Verfolgung überlebt hatten, entschädigt werden konnten.

Allerdings blieb jegliche »Wiedergutmachung« für die nach 1945 erfolgte Strafverfolgung aus. So konnten homosexuelle Männer zwar für Haftstrafen während der NS-Zeit entschädigt werden, aufgrund von späteren Verurteilungen für das gleiche »Delikt« jedoch vorbestraft bleiben. Für das in der Bundesrepublik erlittene Unrecht war nach wie vor keine Entschädigung in Sicht. Auf diese nicht nachvollziehbare Ungerechtigkeit haben der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) und andere Organisationen wiederholt hingewiesen und die Rehabilitierung und Entschädigung auch der nach 1945 verurteilten Opfer gefordert. 2008 und 2009 brachten die Oppositionsfractionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen entsprechende Anträge im Bundestag ein, die jedoch am 6. Mai 2009 abgelehnt wurden.

Ihre Ablehnung einer Aufhebung der nach 1945 gefällten Urteile begründeten CDU/CSU, SPD und FDP damit, dass der Gesetzgeber nicht den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzen und rückwirkend in die

Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen eingreifen dürfe. Außerdem sei es, im Unterschied zur Aufhebung der NS-Urteile, unmöglich, Entscheidungen zu widerrufen, die in einem demokratischen Rechtsstaat ergangen seien. Dass im Rechtsstaat das in einem Unrechtsregime erlassene Gesetz weiter galt und angewandt wurde, wurde dabei außer Acht gelassen. Mir selbst wurde 2009, als ich bei einer Diskussion für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der bundesrepublikanischen Behörden plädierte und erwähnte, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 keine Bindungskraft mehr haben könne, von einem CDU-Abgeordneten, dessen Namen ich nicht mehr erinnere, vorgeworfen, dass ein Verfassungsfeind sei, wer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht anerkenne.

Zwischen 2010 und 2013 scheiterten weitere Versuche, die nach 1945 Verurteilten zu rehabilitieren und zu entschädigen. Im Bundestag brachten Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke entsprechende Anträge ein, deren Bearbeitung die Mehrheit der anderen Parteien im Rechtsausschuss immer wieder vertagte. Erst im Mai 2013 kam es zu einer öffentlichen Anhörung, bei der sich Rechtswissenschaftler*innen, Historiker*innen und Soziolog*innen äußerten. Viele von ihnen forderten eine sogenannte Generalkassation, also eine Aufhebung der Urteile unmittelbar durch Gesetz. Auch im Bundesrat wurden ähnliche Vorschläge gemacht. 2012 beantragte das Land Berlin, später unterstützt von Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. Dieser Antrag fand am 12. Oktober 2012 eine Mehrheit im Bundesrat, wobei die Regierungen des Saarlands, Hessens, Niedersachsens und von Rheinland-Pfalz darauf hinwiesen, dass sie eine gesetzliche Aufhebung von im zeitlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes ergangenen Urteilen ablehnten. Da der Bundestag vor der Wahl im Herbst 2013 keine Beschlüsse fasste, blieben diese Anträge und Entscheidungen jedoch folgenlos. Auch die Regierungsmehrheit der Großen Koalition, die sich 2013 bildete, verweigerte den Opfern weiterhin ihr Recht.

Bewegung kam erst in die Sache, als das Land Berlin am 28. April 2015 im Bundesrat erneut Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten Verurteilten beantragte. Der Bundesrat fasste am 10. Juli 2015 mit Mehrheit eine entsprechende EntschlieÙung, die betonte, dass die mit den Verurteilungen verbundenen Eingriffe die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde verletzen. Diese Auffassung hatten auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Konferenz am 17. und 18. Juni 2015 vertreten. Und Bundesjustizmi-

nister Heiko Maas (SPD) hatte im Frühjahr 2015 beim Verbandstag des LSVD ebenfalls versprochen, dass er sich für eine Rehabilitierung der Opfer des Unrechtsparagrafen einsetzen werde.

Gleichzeitig begannen auch die Betroffenen selbst, ihre Forderungen deutlicher zu artikulieren. Im Juli 2015 gründete sich im Rahmen des Bundesseniorentages in Frankfurt am Main die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS). Neben der Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von älteren Schwulen, der Förderung einer subjektivorientierten Pflege für schwule Männer und von Gruppen für ältere Schwule vor allem im ländlichen Bereich setzte sich BISS auch für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des § 175 ein. Zu diesem Zweck wurde der Facharbeitskreis (FAK) § 175 gegründet, dem ich noch heute angehöre. Weil BISS zusammen mit dem Verband Lesben im Alter recht bald eine institutionelle Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhielt, konnte der FAK die Kampagne »Es ist noch eine Rechnung offen!« starten.

Am 5. Januar 2016 kamen Aktivist*innen, Historiker*innen und Politiker*innen aller damals im Bundestag und im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien unter diesem Motto zu einem Hearing im Lebensort Vielfalt der Berliner Schwulenberatung zusammen, um über die Möglichkeit einer Rehabilitierung und Entschädigung zu diskutieren. Die meisten Anwesenden stimmten dahingehend überein, dass man für eine gesetzliche Aufhebung der Urteile und eine individuelle Entschädigung der direkt Geschädigten eintreten müsse. Eine Wiederaufnahme der Strafprozesse sei dafür nicht notwendig, da die Urteile nicht aufgrund von Verfahrensfehlern, sondern der menschenrechts- und verfassungswidrigen materiell-rechtlichen Grundlage beanstandet würden. Gleichzeitig forderte man eine Kollektiventschädigung, da die menschenrechtswidrige Gesetzgebung die Lebenschancen aller homosexuellen Männer, nicht nur der Verurteilten beschnitten habe.

Daraufhin traf sich der FAK § 175 am 11. April 2016 erstmals in der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld in Berlin und diskutierte unter anderem ein von Günter Dworek vom LSVD erarbeitetes Papier, das genau diese drei Punkte enthielt: Rehabilitierung, individuelle Entschädigung für erlittenes Unrecht sowie kollektiver Ausgleich für die massive Beschneidung von Lebenschancen, unter der Generationen von Schwulen und auch Lesben über Jahrzehnte zu leiden hatten. Gleichzeitig gab die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei Martin Burgi, Professor für Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München, ein Gutachten zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer in Auftrag. Dieses kam am 11. Mai 2016 zu einem ein-

deutigen Ergebnis: Der Gesetzgeber sei, so das Gutachten, zur Rehabilitierung verpflichtet und diese könne am besten durch ein Aufhebungsgesetz gelingen.

Das Gutachten ermöglichte den Durchbruch. Endlich konnte ein Gesetz auf den Weg gebracht werden. Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Rechtsgutachtens startete BISS die vom LSVD, der Deutschen AIDS-Hilfe, dem AWO-Bundesverband, der Giordano-Bruno-Stiftung und anderen Organisationen unterstützte Kampagne »Offene Rechnung §175 StGB«. Am 20. Juni 2016 forderte BISS Bundesjustizminister Heiko Maas in einer Presseerklärung auf, bis zur Sommerpause einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung und Entschädigung vorzulegen. Außerdem richtete BISS unter www.offene-rechnung.org eine Webseite ein und nahm an CSD-Veranstaltungen in Bielefeld, Köln, Berlin, Hamburg, Freiburg, Siegen und Essen teil, um die Kampagne in eine breitere Öffentlichkeit zu tragen. In Bielefeld sprachen Vertreter der Kampagne auf der Bühne, in Köln und Berlin liefen sie an der Spitze der Parade. BISS veröffentlichte mehrere Presseerklärungen zum aktuellen Stand der Debatte und war in diversen Rundfunk- und Fernsehsendern präsent, beispielsweise im ZDF, NDR, MDR und im BR. Dabei betonten die Vertreter von BISS, ihrem Gründungsauftrag folgend, dass sie sich in erster Linie als Advokaten der schwulen Senioren verstanden. BISS begriff und begreift sich als Anwalt der Opfer und nicht als Verwalter eines Entschädigungsetats.

In diesem Sinn wirkte BISS auch auf den Gesetzgebungsprozess ein, den Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen Mitte 2016 im Bundestag auf den Weg brachten. Am 7. Juni 2016 präsentierte BISS in einem Positionspapier die zentralen Forderungen: Das Rehabilitierungsgesetz sollte die Strafurteile unmittelbar und unabhängig von den Umständen des Einzelfalls aufheben. Zudem sollte es mit einem Entschließungsantrag zur Entschädigung verknüpft werden. Dieser sollte individuelle Entschädigungen garantieren, die verbüßte Gefängnisstrafen, bezahlte Geldstrafen und getragene Verfahrenskosten abdeckten.

Ferner sollte ein Entschädigungsfonds für besondere Härtefälle eingerichtet werden zugunsten von Betroffenen, die die notwendigen Nachweise nicht beibringen konnten. Außerdem sollten psychosoziale Schwulenberatungsstellen die Opfer unterstützend begleiten. Investitionen in Gesundheit, Pflege, Versorgung, Teilhabe, Wohnen und Quartiersarbeit sollten ältere schwule Männer zudem kollektiv entschädigen. Bereits am 6. Juni 2016 hatte BISS dafür einen mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag ausgestatteten Fonds gefordert. Außerdem sollten Vertreter von BISS den Gesetzgebungsprozess als Sachverständige in öffentlichen Anhörungen begleiten.

Dieses Eckpunktepapier überreichte BISS am 1. Juli 2016 Bundesjustizminister Heiko Maas, der sich unter anderem die Forderung nach einer Kollektiventschädigung zu eigen machte. Diese sei deshalb sinnvoll, weil bereits verstorbene Betroffene nicht mehr entschädigt werden können. Ein Ausgleich könne, so der Minister weiter, in Form einer Bundesstiftung Magnus Hirschfeld erfolgen, die sich der Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller wissenschaftlich widmen solle. Denkbar sei auch eine Zuwendung in Form einer Projekt- oder einer institutionellen Förderung. Bei einem Treffen am 1. Oktober 2016 von drei Vorstandsmitgliedern des FAK §175 von BISS mit der Staatssekretärin beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sowie einem Abteilungsleiter, einer Referatsleiterin und zwei Referenten des BMJV bestätigte die Bundesregierung zudem, dass sie die juristischen Einwände – mit Blick auf die Gewaltenteilung und die Aufhebung rechtskräftiger Urteile – gegen ein Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz mittlerweile als entkräftet betrachte. Auch der Bundesinnenminister sei überzeugt, dass es sich bei der Aufhebung der nach §175 ergangenen Urteile um einen einzigartigen Fall und nicht um einen Präzedenzfall handle, der die Grundlagen des Rechtsstaats infrage stelle. Darauf aufbauend würde der Gesetzentwurf des Ministeriums eine Haftentschädigung vorsehen, die sich an das NS-Unrechtsaufhebungsgesetz anlehne. Mit Blick auf die Nachweise sollten keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Falls Dokumente fehlten, sollte eine eidesstattliche Erklärung genügen. Schließlich sicherte man BISS und anderen bundesweit relevanten Organisationen die Beteiligung am Anhörungsverfahren zu.

Nach dem Gespräch mit Vertreter*innen des BMJV beschloss der FAK §175, den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf der Regierung zu unterstützen, indem man die Oppositionsparteien darum bat, bis zur Vorlage des Regierungsvorschlags vom Einbringen eigener Entwürfe abzusehen. Deren Ablehnung im Parlament hätte nämlich das Regierungsvorhaben gefährden können. Gleichzeitig beauftragte BISS den Rechtsanwalt Michael Kanz mit einem Gutachten, das verschiedene Optionen zur Individualentschädigung miteinander vergleichen sollte. Im Zentrum standen dabei das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), das den Umgang mit im Nachhinein widerrufenen Haftstrafen regelt, und das Strafrehabilitierungsgesetz im Beitrittsgebiet (StrRehaG), nach dem Opfer von DDR-Unrecht entschädigt werden. An welchem Vorbild könnte sich ein Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz für die Opfer des §175 StGB orientieren? Und was würden die jeweiligen Regelungen für die Betroffenen jeweils bedeuten?

Das Gutachten kam am 17. Oktober 2016 zu dem Ergebnis, dass man sowohl die Bestimmungen des StrEG als auch die des StrRehaG bei der

Entschädigung der nach §175 Verurteilten anwenden könne. Gemäß dem StrEG erhalten zu Unrecht in einem Strafverfahren verfolgte Menschen zusätzlich zum Ausgleich von Vermögensschäden 25 Euro für jeden Tag in Haft. Das StrRehaG entschädigt Personen, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 im sogenannten Beitrittsgebiet zu gegen wesentliche Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaats verstoßenden Gefängnisstrafen verurteilt wurden, mit 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat in Haft. Außerdem können Betroffene, die mindestens 180 Tage im Gefängnis verbrachten und die sich aktuell in einer besonders prekären wirtschaftlichen Lage befinden, seit 2007 eine Opferrente von monatlich 250 Euro erhalten. Diese Rente wurde 2015 auf 300 Euro erhöht. Angesichts der oft mehr als bescheidenen Verhältnisse, in denen viele Opfer des §175 lebten, war die Ergänzung einer einmaligen Entschädigungszahlung durch eine solche regelmäßige Opferrente in den Augen von BISS ein besonders überzeugendes Modell.

Der am 20. Oktober 2016 vom BMJV veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) entsprach allerdings nicht durchgängig dem, was sich BISS erhofft und wofür sich der FAK eingesetzt hatte. Zu den positiven Aspekten zählte, dass das Gesetz die nach §§175 und 175a StGB sowie nach §151 StGB/DDR ergangenen Urteile unmittelbar, automatisch und ohne neue Verfahren aufheben sollte, sofern sie sich nicht auf Sex mit unter 14-Jährigen oder die Ausübung sexueller Gewalt bezogen. Begrüßenswert war ferner, dass Rehabilitierungsbescheinigungen auf Antrag kostenfrei ausgestellt werden sollten, dass die staatsanwaltliche Zuständigkeit – nach dem Ort, an dem das Urteil gefällt wurde, oder nach dem Wohnort des Antragstellers¹² – nachvollziehbar geregelt wurde, und dass eidesstattliche Versicherungen für die Ausstellung einer Bescheinigung ausreichen sollten, wenn Belege und Dokumente fehlten. Problematisch war aus Sicht von BISS dagegen, dass Eintragungen im Bundeszentralregister über strafgerichtliche Urteile nur auf Antrag des Verurteilten getilgt werden sollten. Vor allem blieben jedoch die vorgeschlagenen Regelungen zur Entschädigung hinter den Erwartungen zurück. Zum einen setzte der Entwurf den Opfern eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes. Danach sollten ihre Ansprüche verfallen. Und zum anderen beschränkte sich die Entschädigung auf eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 Euro für jedes aufgehobene Urteil und 1.500 Euro für jedes angefangene Jahr in Haft.

12 Die Zuständigkeit für im Ausland lebende Antragsteller wurde später an die Staatsanwaltschaft Berlin übertragen.

In der am 6. November 2016 beschlossenen Hamburger Resolution und späteren Stellungnahmen begrüßte BISS den Regierungsentwurf, mahnte aber zugleich wesentliche Nachbesserungen an. Im Zentrum stand dabei vor allem die Ausdehnung der individuellen Entschädigung. Die vorgeschlagenen Pauschalbeträge lagen, so ein Kritikpunkt, bei Haftstrafen von über 180 Tagen deutlich unter dem Betrag, den das StrEG vorsieht. Nach dem StrRehaG stünde den von längeren Gefängnisstrafen Betroffenen ebenfalls eine höhere Entschädigung zu. Darüber hinaus könne den Opfern von DDR-Unrecht eine Rente gewährt werden. Vor diesem Hintergrund schlug BISS eine Entschädigung in Höhe von 25 Euro pro Tag in Haft vor und forderte zudem eine monatliche Opferrente in Höhe von maximal 300 Euro. Ferner sollten auch berufliche und anderweitige Schäden ausgeglichen werden, die sich aus den Unrechtsurteilen ergaben. Allerdings sollten die Opfer diese Ansprüche nicht detailliert vor den Justizbehörden, die sie einst verfolgten, belegen müssen. Stattdessen sollte eine Glaubhaftmachung an Eides statt genügen.

Nach Meinung von BISS sollte das Gesetz zudem nicht nur diejenigen Personen berücksichtigen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt worden waren, sondern auch diejenigen, die unter polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen, unter dienstrechtlichen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen sowie unter Kündigungen und beruflichen Benachteiligungen anderer Art gelitten hatten. Deswegen setzte sich BISS für die Einrichtung eines Härtefallfonds ein, aus dem die Opfer solcher nicht gerichtsfester Folgen der Kriminalisierung der Homosexualität entschädigt werden sollten. Besonders bedürftige Betroffene sollten aus diesem Fonds auch eine Rente erhalten können. Außerdem kritisierte BISS, dass der Gesetzentwurf keine Kollektiventschädigung vorsah. BISS schlug deshalb eine Reihe von Maßnahmen vor, die generell den älteren Generationen von Lesben, Schwulen, Trans* und Bisexuellen zu Gute kommen sollten. Insbesondere sollte diese Kollektiventschädigung die Finanzierung von Projekten für ältere schwule Männer im Bundesaltenplan garantieren. Zu meiner Verwunderung wurde mir damals erklärt, dass sich die CDU/CSU-Fraktion zwar eine Rehabilitierung vorstellen könne, eine Individualentschädigung aber ablehne. Mein Einwand, dass es ein juristisches und auch verfassungsrechtliches Gebot sei, unschuldig Verurteilte individuell zu entschädigen, wurde vom Tisch gewischt. Allenfalls sei, so Stephan Harbarth, eine kollektive Entschädigung in Form einer historischen, wissenschaftlichen Aufarbeitung möglich.

Nach der ersten Lesung des Gesetzes am 28. April 2017, an der auch einige Betroffene sowie Vertreter von BISS und anderen Organisationen auf der Besuchertribüne teilnehmen konnten, beschloss der Bundes-

tag am 22. Juni 2017 das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Letztlich entsprach das Gesetz weitestgehend dem Referentenentwurf des BMJV, allerdings mit einer wesentlichen Veränderung. In einer Sondersitzung des Rechtsausschusses am 20. Juni 2017 wurde per Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion ein Passus in das Gesetz eingefügt, wonach jene von der Rehabilitierung ausgeschlossen wurden, die – unabhängig von ihrem eigenen Alter – wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen mit unter 16-Jährigen verurteilt worden waren. Von der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzaltersgrenze von 14 Jahren, die der aktuell für einvernehmlichen heterosexuellen Sex geltenden Regelung entspricht, wurde also nach oben abgewichen. Für die betroffenen homo- und bisexuellen Männer stellt diese Einschränkung eine erneute Diskriminierung dar. Sie bleiben letztlich vorbestraft, weil sie mit einem gleichgeschlechtlichen Partner Sex hatten. Aus Sicht der SPD-Fraktion war diese Heraufsetzung der Altersgrenze unnötig. Die Fraktion trug das Gesetz dennoch mit, da viele Betroffene schon viel zu lange auf ihre Rehabilitierung hätten warten müssen. Auch die Oppositionsparteien sowie BISS und andere Verbände, wie der LSVD und die Deutsche AIDS-Hilfe kritisierten diese unverständliche Diskriminierung scharf. BISS betonte jedoch, dass es in Anbetracht des hohen Alters der noch lebenden Betroffenen notwendig sei, trotzdem endlich die Opfer des Schandparagrafen zu rehabilitieren. Am 17. Juli 2017 trat das Gesetz mit der Unterzeichnung durch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in Kraft. Die rückwirkende Aufhebung tilgte die §§ 175 und 151 gleichsam aus dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Nach der Entscheidung: die Umsetzung

Jetzt galt es, die Umsetzung des Gesetzes in Angriff zu nehmen. Die entscheidende Frage war, wie man die noch lebenden Betroffenen – das BMJV ging von 5.000 Personen aus – erreichen und über ihre Ansprüche informieren könnte. Bereits am 13. Oktober 2016 hatte BISS die dafür notwendigen Unterstützungsstrukturen entworfen und zu schaffen begonnen. Dabei war uns klar, dass für viele Betroffene die strafrechtliche Verfolgung und die damit einhergehende soziale Diskriminierung, einschließlich der Folgen für den Arbeitsplatz, kritische Ereignisse darstellten, die häufig traumatisierend wirkten. Schuldgefühle und Scham konnten ebenso eine Folge der Kriminalisierung sein wie die Flucht in eine Ehe mit Versteck-

spiel und Doppelleben. Viele nahmen sich in ihrer Verzweiflung das Leben. Manchen Betroffenen würde es nicht leicht fallen, sich erneut mit dieser Leidensgeschichte auseinanderzusetzen.

In Zeitzeugeninterviews der Arcus-Stiftung oder des Archivs der anderen Erinnerungen artikulierten einige Opfer die Hoffnung, nicht als verurteilte Straftäter sterben zu müssen. Andere äußerten sich dagegen eher resignativ: Soll ich die alten Geschichten noch einmal aufwärmen? Soll ich mich erneut rechtfertigen? Erwartet mich ein faires Verfahren? Lohnt sich der Aufwand? Will ich wirklich wieder einem Staatsanwalt gegenüberstehen? Selbst das vorgesehene niedrighschwellige und unbürokratische Verfahren musste diese Vorbehalte bedenken.

Deswegen legte BISS größten Wert auf öffentlichkeitswirksame Informationskampagnen und Beratungsangebote, die den einzelnen helfen sollten, ihren Anspruch auf Entschädigung durchzusetzen. Es galt, die Betroffenen mit ihren Rechten und dem Verfahren vertraut zu machen und mit Blick auf eidesstattliche Versicherungen und andere Dinge eine kostenlose Rechtsberatung durch kompetente Fachleute zu organisieren. Außerdem sollten, wenn notwendig, auch psychosoziale Beratung und Begleitung zur Verfügung stehen.

Im Juni 2017 konnte BISS, dank einer Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), einen Projektmitarbeiter befristet einstellen, der die Erstberatung übernahm, die Betroffenen über weitere Beratungsangebote informierte und die Öffentlichkeitsarbeit organisierte. Da sich die Regierungsbildung und damit die Anschlussfinanzierung nach der Bundestagswahl 2017 verzögerte, musste diese Arbeit ab Anfang 2018 für fünf Monate ehrenamtlich, mit einer geringen Förderung durch die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung, geleistet werden.

Besonders schwierig gestaltete sich dabei die Öffentlichkeitsarbeit. BISS hatte zunächst die queeren Kanäle bedient, nur um rasch festzustellen, dass die Mehrzahl der Betroffenen so nicht erreicht werden konnte. Als ein sehr hilfreiches Kommunikationsmittel erwies sich dagegen die ab Juli 2017 freigeschaltete, kostenlose Hotline »Entschädigung §175« unter der Nummer 0800 175 2017. Diese Hotline stellte BISS anlässlich des Hissens der Regenbogenfahne im BMFSFJ zusammen mit der Ministerin Katarina Barley am 17. Juli der Öffentlichkeit vor. Darüber berichteten unter anderem der MDR und der NDR, wodurch viele Betroffene von der von BISS angebotenen Beratung erfuhren. Gleiches gilt für die von den Vorstandsmitgliedern durchgeführten Aufklärungsabende in zahlreichen Städten. Eine Veranstaltung in Hamburg ist mir besonders in Erinnerung geblieben. Dort wurde ausführlich über die kurz zuvor beschlossene »Ehe für alle« diskutiert, obwohl die Rehabilitierung und die Entschädigung der

Opfer des §175 eigentlich das Thema sein sollten. Ein älterer Herr meldete sich dann zu Wort und sagte, dass er als ein zu Unrecht Verurteilter nun endlich mehr über dieses Gesetz erfahren wolle. Ich konnte ihn auf die Hilfe von BISS verweisen, die er auch in Anspruch nahm. Später berichtete er mir glücklich, dass er innerhalb kurzer Zeit seine Entschädigung erhalten habe.

Der Weg dorthin verläuft folgendermaßen: Wenn das Urteil noch vorhanden ist, kann die Rehabilitierungsbescheinigung bei der Staatsanwaltschaft beantragt und damit dann die Entschädigung beim Bundesamt für Justiz in Bonn erwirkt werden. Wenn das Urteil nicht mehr vorliegt, muss der Betroffene an Eides statt versichern, dass er verurteilt wurde. Dabei ist BISS unentgeltlich behilflich. Dieses Verfahren gestaltet sich laut Auskunft des Projektmitarbeiters mitunter etwas langwierig, führt aber zuverlässig zur Auszahlung der Entschädigung.

Große Schwierigkeiten bereitete vor allem in der Anfangszeit die Beantragung der Rehabilitierungsbescheinigungen bei den Staatsanwaltschaften. Einige Staatsanwaltschaften fühlten sich überfordert, andere weigerten sich, aufgrund der eidesstaatlichen Versicherungen tätig zu werden, und wieder andere verwiesen auf fehlende Ausführungsbestimmungen. So blieben viele Anträge zunächst liegen. Als besonders zynisch kann die Äußerung einer Staatsanwaltschaft gelten, die der Meinung war, die Betroffenen hätten bereits so lange auf ihre Entschädigung gewartet, dass es nun auf ein paar Monate mehr oder weniger wohl nicht ankomme. Das hohe Alter des Betroffenen blieb dabei offensichtlich gänzlich außer Acht. Eine andere Staatsanwaltschaft missachtete die gesetzlich garantierte Niedrigschwelligkeit des Verfahrens und lud den Antragsteller zum Verhör, bei dem er ausführlich zu den Details des kriminalisierten Sexualakts befragt wurde. Der fassungslose Betroffene sagte, es sei genau so gewesen wie bei seiner Verurteilung vor 40 Jahren. Glücklicherweise handelt es sich bei diesen beiden Fällen um unrühmliche Ausnahmen. Inzwischen bearbeiten die Staatsanwaltschaften die Verfahren meist reibungslos. Manche stellen die Rehabilitierungsbescheinigung sogar innerhalb eines Tages aus.

Beim Bundesamt für Justiz sind bis zum 27. November 2018 126 Anträge auf Entschädigung eingegangen. 91 zu Unrecht Verurteilte hatten zu diesem Zeitpunkt Entschädigungen erhalten. Fast eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist das eine enttäuschende Zahl. Deswegen nutzen BISS und das Bundesamt für Justiz jetzt verstärkt Medien wie die Apothekenumschau, das evangelische Magazin Chrismon oder Altenhilfe-Magazine sowie die AWO, andere Träger der Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften, Krankenkassen, städtische Bibliotheken, Volkshochschulen

und andere Einrichtungen, um möglichst viele zu Unrecht nach § 175 oder § 151 Verurteilte zu erreichen. Unser Ziel ist es, allen noch lebenden Betroffenen zu einer Entschädigung zu verhelfen.

Erschwert wird das insbesondere dadurch, dass viele durch den Unrechtsparagrafen verursachte Beeinträchtigungen und Diskriminierungen gemäß dem Gesetz in seiner jetzigen Form gar keinen Anspruch auf Entschädigung begründen. Das gilt für Ermittlungsverfahren, die nicht in ein Gerichtsverfahren mündeten, für Verfahren die mit Freisprüchen oder Einstellung endeten – in diesen Fällen werden auch in Untersuchungshaft verbrachte Zeiten nicht vergolten –, für Unterbringungen in der Psychiatrie oder im Jugendarrest, wenn sie nicht in einem Urteil angeordnet wurden, für unehrenhafte Entlassungen aus der Bundeswehr, für Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst, für Probleme bei der beruflichen Wiedereingliederung nach verbüßten Haftstrafen und für die daraus resultierende Verminderung von Rentenansprüchen, die bei vielen Betroffenen zu Altersarmut führte.

Beispielhaft sei ein Fall genannt, in dem für das erlittene Unrecht keine Entschädigung geleistet wurde. Wolfgang Lauinger, nach der NS-Ideologie ein »Halbjude«, wurde schon 1941 unter dem Verdacht der Homosexualität verhaftet. Da man ihm nichts nachweisen konnte, sein Freund verweigerte trotz Folter die Aussage, wurde Lauinger aufgrund eines ihm untergeschobenen Delikts verurteilt. Deswegen hat er keine Entschädigung als NS-Verfolgter erhalten. Im August 1950 wurde Lauinger, wie viele seiner Freunde, im Rahmen der bekannten Frankfurter Verhaftungswelle erneut verhaftet. Im Verhör bezogen sich die Beamten auf den von den bereits von den Nationalsozialisten erhobenen Vorwurf der männlichen Homosexualität. Im Februar 1951 wurde Lauinger mangels Beweisen freigesprochen. Nachdem er sieben Monate in Untersuchungshaft verbracht hatte, verlor er auch seine Arbeitsstelle. Es dauerte eine lange Zeit, bis er wieder ein »normales Leben« führen konnte. Wolfgang Lauinger, der lange Zeit für die Rehabilitation gekämpft, auf Kundgebungen gesprochen und Interviews gegeben hat, erhielt selbst letztlich keine Entschädigung, weil er nicht verurteilt worden war. Dennoch hat er unter dem § 175 gelitten. Dass dieses Leid nicht anerkannt wurde, empfand er als ein grobes Unrecht, was er auch Bundesjustizminister Heiko Maas brieflich mitteilte. Wolfgang Lauinger starb 2018 im Alter von 99 Jahren, ohne in den Genuss einer Entschädigung für das ihm zugefügte Unrecht gekommen zu sein.

Am 27. November 2017 organisierte BISS in Berlin einen Fachtag zum Thema »Endlich rehabilitiert! Und jetzt?« Dabei wurde vor allem die Forderung nach einem Härtefallfonds diskutiert. Vertreter*innen von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der FDP machten sich

einmütig die Forderung nach einer Härtefallregelung zu eigen. Für die von BISS zusammengetragenen Fälle, in denen bisher keine Aussicht auf eine Entschädigung besteht, sollten auf intrafraktioneller Ebene zeitnah Lösungen gefunden werden, die kein langwieriges Gesetzgebungsverfahren erforderten. Auf diese Weise sollten nicht nur zu Unrecht in Untersuchungshaft verbrachte Zeiten, sondern auch Entlassungen aus dem Öffentlichen Dienst, Kündigungen, Degradierungen, der Entzug von Lehraufträgen an Hoch- und Fachhochschulen, von ärztlichen Approbationen, von Doktorgraden sowie fürsorgerische Unterbringung und medizinisch-psychiatrische Zwangsmaßnahmen als zu Unrecht erlittenes, vom §175 verursachtes Leid Anerkennung finden.

Am 28. Februar 2018 diskutierten Vertreter von BISS diese Pläne mit Bundestagsabgeordneten beim interfraktionellen LSBTI-Frühstück und am 16. April 2018 mit dem Bundesamt für Justiz. BISS geht davon aus, dass zusätzlich etwa 5.000 noch lebende Personen entschädigt werden müssten, für die bisher kein gesetzlicher Anspruch besteht. Diese Menschen sollten ihre Anträge nicht mehr bei den Staatsanwaltschaften, sondern bei einer zentralen Härtefallkommission einreichen, um das Verfahren zu beschleunigen. Diese Kommission sollte beim Bundesamt für Justiz angesiedelt werden, weil dort bereits eine hohe Kompetenz im Umgang mit den Betroffenen vorhanden ist.

Am 9. November 2018 verkündete eine Pressemitteilung des Bundestags, dass man sich auf eine Härtefallregelung geeinigt habe. Nicht nur Verurteilungen, erklärten die SPD-Abgeordneten Karl-Heinz Brunner und Johannes Kahrs, sondern auch der bloße Verdacht oder eine Anklage hätten Menschen an den Rand des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ruins gebracht. Deswegen sollten jetzt unverzüglich Regelungen gefunden werden, die auch diese Opfergruppe entschädigen. Zurzeit werden die verwaltungsrechtlichen Richtlinien im BMJV erarbeitet. Die Mittel, die für die Entschädigung der Verurteilten vorgesehen waren und nicht abgerufen wurden, sollen nun für diesen erweiterten Zweck verwendet werden. Hoffentlich können die Betroffenen schon bald beim Bundesamt für Justiz ihre Anträge einreichen. Falls Belege fehlen, sollte auch hier die Abgabe einer eidesstaatlichen Versicherung ausreichen, um den Anspruch zu begründen. Nach Auskunft von Karl-Heinz Brunner sollten bis zum Jahreswechsel 2018/19 alle Einzelheiten geklärt sein. Die Zeit drängt, die Opfer des Schandparagrafen werden nicht jünger!